

Die wichtigsten Grundsätze

Sportliche Veranstaltungen (§ 67 a AO) als Zweckbetrieb

Sportveranstaltungen ohne Entgelt fallen in den ideellen Bereich. Sportliche Veranstaltungen sind nach § 67a Abgabenordnung (AO) in zwei Fällen ein Zweckbetrieb:

Grundsatz:

Anwendung der Zweckbetriebsgrenze von
45.000 EUR
nach § 67 a Abs. 1 AO

Ausnahme:

Verzicht auf Zweckbetriebsgrenze und
Besteuerung nach § 67 a Abs. 3 AO
(Option für 5 Jahre bindend)

Sportveranstaltungen eines Vereins gehören zum Zweckbetrieb, wenn:

- die Bruttoeinnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen insgesamt **45.000 EUR im Jahr** nicht übersteigen (Anwendung der Zweckbetriebsgrenze gem. § 67 a Abs. 1 AO) → dann erfolgt die Behandlung als **Zweckbetrieb** auch wenn bezahlte Sportler beteiligt sind
- sofern die Bruttoeinnahmen 45.000 EUR im Jahr übersteigen erfolgt die Zuordnung zum **Geschäftsbetrieb**

Eine Sportveranstaltung gehört zum Zweckbetrieb, wenn die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 EUR überschritten wird, aber:

- **Kein bezahlter Sportler** des Vereins teilnimmt, der vom Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhält
- **Kein anderer bezahlter Sportler** teilnimmt
(**Achtung:** jede Sportveranstaltung muss einzeln geprüft werden!)
- sofern bezahlte Sportler teilnehmen erfolgt die Zuordnung zum **Geschäftsbetrieb**

Davon Unabhängig:

zählen im Rahmen von Sportveranstaltungen immer zum **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**:

- Verkauf von Speisen und Getränken
- Eintritt in das Festzelt
- Einnahmen aus der Gaststätte
- Werbeeinnahmen
- Werbeausgaben
- Miete Festzelt
- GEMA Musikkapelle

Sportveranstaltungen

Was zählt zu Sportveranstaltungen?

Sportgruppenunterricht,
Sportkurse und –
lehrgänge



Spezielles Training für
einzelne Sportler



Sportliche
Darbietung bei
Veranstaltungen



Sportreisen,
bei denen die
sportliche
Betätigung
im
Vordergrund
steht



Eine Sportveranstaltung gem. § 67 a AO ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern (nicht nur Mitgliedern des Vereins) ermöglicht Sport zu treiben.

- Anwesenheit von Publikum nicht notwendig
- einzelne Wettbewerbe, die in engem zeitlichen und örtlichem Zusammenhang durchgeführt werden

Nutzungsüberlassung
von Sportgeräten



Zurverfügungstellung
von Sportanlagen



Sportwettkämpfe
aller Art



Teilnahme von bezahlten und unbezahlten Sportlern

